

Mehrarbeit - Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Personalversammlungen haben wir Sie über die gesetzlichen Grundlagen und die in Rundschreiben festgehaltenen Regelungen zur Mehrarbeit von Lehrkräften informiert.

In der Zwischenzeit hat die Senatsverwaltung ihr Rundschreiben bezogen auf die teilzeitbeschäftigten Angestellten korrigieren müssen.

Was ist Mehrarbeit?

Mehrarbeit liegt nur vor, wenn Unterricht über die festgesetzte Stundenzahl hinaus erteilt wird. D.h. außerunterrichtliche Aufgaben werden nicht als Mehrarbeit bewertet, obwohl diese erheblich zugezogen haben. Wandertage oder Klassenfahrten zählen nicht als Mehrarbeit.

Umfang der vergütungsfreien Mehrarbeit für Lehrkräfte

Vollzeitkräfte müssen 3 Stunden zunächst vergütungsfrei im Monat leisten (sowohl Beamte als auch Angestellte).

Teilzeitbeschäftigte Angestellte haben ab der 1. Stunde Mehrarbeit Anspruch auf Vergütung, wenn in den folgenden 12 Monaten kein Freizeitausgleich möglich ist und sie mit der Mehrarbeit unterhalb einer vollen Stelle bleiben.

Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte müssen (zunächst) vergütungsfreie Mehrarbeit leisten:

Grundschulen	ISS und Gymnasien	Sonderschulen	vergütungsfrei
10 – 18 Stunden	9 – 17 Stunden	9 – 17 Stunden	1 Stunde
19 – 27 Stunden	18 – 25 Stunden	18 – 26 Stunden	2 Stunden

Ab der 4. Stunde im Monat (bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend der Tabelle) werden alle Mehrarbeitsstunden bezahlt, wenn in den folgenden 12 Monaten kein Freizeitausgleich gewährt wurde. Die Höchstgrenze liegt bei 24 Unterrichtsstunden im Monat. (§ 5 Abs. 2 – *MVergV für Beamte*)

Wann kann Mehrarbeit angeordnet werden?

Mehrarbeit kann nur angeordnet werden, „... wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.“ (*Landesbeamtengesetz § 53 Abs. 1*)

„Bildet die Mehrarbeit hingegen die Regel, so liegt eine unzulässige Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit vor.“ (*OVG Münster im Urteil vom 17.1.1997 – 6 A 7153/95*)

Wann kann Mehrarbeit nicht angeordnet werden?

Fällt Unterricht wegen ungenügender Personalausstattung vorhersehbar aus, liegen keine zwingenden dienstlichen Verhältnisse vor, die eine Einforderung von Mehrarbeit begründen.

Wer muss keine Mehrarbeit leisten?

Beamtinnen und Angestellte während der Schwangerschaft oder Stillzeit. (§ 8 *MuSchVO*, § 8 *MuSchG*)
Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit befreit. (§ 124 *SGB IX*)
Kollegen/innen, die während der Elternzeit mit der maximal zulässigen Stundenzahl beschäftigt sind (19 am Gymnasium, 20 an der Grundschule).

Wie werden Minusstunden verrechnet?

(Z.B. Hitzefrei oder früherer Schulschluss am letzten Schultag)

Minusstunden können ein Jahr rückwirkend oder im laufenden Monat mit Mehrarbeit verrechnet werden, sie müssen also nicht in den Folgemonaten „nachgearbeitet“ werden. (*RS Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte T.z. 2.1 Nr. 72/1987*)